



Stadt Liestal

**VERORDNUNG ZUR
STADTRÄTLICHEN
INTEGRATIONSKOMMISSION**

vom 17. Februar 2009

in Kraft ab 17. Februar 2009

Der Stadtrat, gestützt auf § 5 Verwaltungs- und Organisationsreglement (VwOR) vom 24. Mai 2000¹, beschliesst:

§ 1 Aufgaben, Zweck

Die stadträtliche Integrationskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung von Stadtrat, Behörden, Gremien, in Migrations- und Asylfragen.
- Förderung der Integration der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung.
- Kontaktknüpfung mit einheimischen- und ausländischen Institutionen, Vereinen und Gruppierungen.
- Koordination der Kooperation auf Gemeindeebene, insbesondere Informationsaustausch und Vernetzung mit dem Engagement der städtischen Schulen
- Verfolgung und Anstrengung der Zusammenarbeit auf kantonaler und Bundesebene mit den betreffenden Gremien.

§ 2 Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll

¹ Die stadträtliche Integrationskommission besteht aus maximal 9 vom Stadtrat gewählten Mitgliedern, die aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen den Integrationsprozess unserer ausländischen Bevölkerung, unterstützen können.

² Die Integrationskommission konstituiert sich selbst.

³ Ein Mitglied des Stadtrates sowie ein/e Delegierte/r der Bürgergemeinde ist in der Integrationskommission vertreten.

⁴ Die Kommission ist selbst für das Protokoll verantwortlich.

⁵ Die Kommission trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern (Richtwert: Einmal im Monat)

§ 3 Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit

¹ Die Integrationskommission unterstützt bereits vorhandene Integrationsbestrebungen und sie versucht laufende Projekte in bestehende Institutionen zu integrieren. Sie versucht diese Projekte miteinander zu vernetzen.

² Sie ist bestrebt ähnliche Gruppierungen zu finden und mit ihnen zusammen zu arbeiten. Zu diesen Gruppierungen zählen unter anderem Institutionen wie Kirchen, Schulen, Freiwilligengruppen und weitere Gruppen, die ebenfalls Integrationsarbeit leisten.

³ Sie ist in der Öffentlichkeit präsent und thematisiert migrationspolitische Themen. Ausserdem verfügt sie über eine Informationshomepage, welche in der Homepage der Stadt Liestal integriert ist.

§ 4 Auftrag und Mittel

¹ Die Kommission verfügt über ein eigenes Budget.

¹ ESL 140.1

² Sie kann dem Stadtrat Antrag stellen, externe Expertise beizuziehen und Aufträge zu erteilen.

§ 5 Honorierung

Die Begleitgruppe wird gemäss den üblichen Ansätzen gestützt auf § 4 des Reglements über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19.01.2001² honoriert.

§6 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadpräsidentin:

Der Stadtverwalter:

Regula Gysin

Roland Plattner

² ESL 142.1